

Gewässerordnung

1. Das Recht zur Ausübung des Fischfangs am Vereinsgewässer hat jedes Mitglied des SFV Wesseling 1929 e.V., welches im Besitz eines gültigen Bundesfischereischeins und Fischereierlaubnisscheins ist. Diese Nachweise sind am Gewässer stets mitzuführen und auf Verlangen des Fischereiaufsehers, Gewässerwartes und anderen Mitgliedern vorzuzeigen.
2. Jugendlichen und Gastanglern ist das Angeln/Fischfang nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes mit gültiger Erlaubniskarte gestattet.
3. Jugendlichen ist der Aufenthalt am Gewässer zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt.
4. Das Angeln ist nur vom Ufer aus erlaubt. Die Uferanlagen sind zu schonen und dürfen nicht verändert werden. Der Angelplatz ist sauber zu verlassen. Das Zelten und Grillen ist verboten.
5. Hakenlöser und Unterfangkescher sind am Gewässer stets mitzuführen. Untermaßige und der Schonzeit unterliegende Fische sind zurückzusetzen. Verletzte Fische dürfen am Gewässer nicht vergraben werden, sie müssen Sachgerecht entsorgt werden.
6. Gefischt werden darf mit 2 Ruten, max. 2 Haken (außer Raubfischmontagen).
7. Das Angeln mit lebendigen Köderfischen ist gemäß §17 des Tierschutzgesetz verboten. Es dürfen nur Köderfische aus dem Vereinsgewässer zum Ködern benutzt werden, fremde Köderfische sind strengstens verboten.
8. Das Ausnehmen von Fischen am Gewässer ist verboten.
9. Es dürfen nicht mehr Fische abgetötet werden, als in der unten genannten Fangbeschränkung angegeben sind.
10. Bei der Verwendung von Kunstködern (Spinner/Blinker/Wobbler/etc.) ist Rücksicht auf Mitangler zu nehmen. Kunstköder, Fetzenköder und Köderfische sind während der Schonzeit verboten. Das Fliegenfischen am Gewässer ist untersagt.
11. Anfüttern ist erlaubt, max. 0,5 Kg Trockenmasse und 30 Boilies am Tag pro Angler.
12. Köderfischsenken und Futterboote sind verboten.

Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Schonmaße

Fischart	Mindestmaß	Fangbeschränkung Pro Tag und Person	Schonzeit
Rotauge/Rotfeder/ Güster	18 cm	10 Stück insgesamt	
Brasse	25 cm	1 Stück	
Schleie	35 cm	1 Stück	
Karpfen	50 cm	1 Stück	
Hecht / Zander	60 cm	1 Stück	Vom 15. Februar bis 31. Mai
Aal	50 cm	1 Stück	Vom 1. Oktober bis 1. März
Äschen/Nasen	30 cm	1 Stück	1. März bis 30. April
Bachforellen/ - Bachsaiblinge	25 cm	3 Stück	20. Oktober bis 15. März
Kois/Goldfische			Ganzjährig geschont
Graskarpfen			Ganzjährig geschont

Diese Gewässerordnung setzt alle vorherigen außer Kraft. Es hat jeder mit Folgen zu rechnen der gegen diese Gewässerordnung und oder Fangbeschränkung verstößt.

Wesseling den 20.06.2013

SFV Wesseling 1929 e.V.